

Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 20.06.2024) zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von vier Windenergieanlagen der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG im Windpark Treppendorf (Az.: 106.11:17_01.01\WS2302/28)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (Bescheid vom 20.06.2024) zur Entscheidung über den Antrag der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 (106.11:17_01.01\WS2302/22)

1. Die Ziffer II.3 des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

3.2 Der Schallleistungspegel ($L_{O,okt}$) ist für die WEA 1 (Typ: Vestas V136-3,45 MW) zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr unter Anwendung des folgenden Oktavbandes entsprechend der Einfachvermessung P6.036.17 Rev 2 auf

Maximal 106,2 dB(A)
In der Betriebsweise Mode SO1 inklusive STE

zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{O,okt}$ [dB(A)]	89,4	94,8	99,8	101,9	101,4	99,2	92,0	73,8

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die oben bezeichnete Nebenbestimmung zum Immissionsschutz geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale zu erheben.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Änderung des Abhilfebescheides vom 07.05.2024 zur Genehmigung vom 29.09.2023 wurde durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erteilt (Datum des Änderungsbescheides: 20.06.2024). Der Abhilfebescheid und dessen Begründung ist in der Zeit

vom 28.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

auf der Website des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt unter der Rubrik Bürgerservice / Untere Immissionsschutzbehörde / immissionsschutzrechtliche Bekanntmachungen / Windpark Treppendorf zugänglich.

Als Alternative zur Auslegung im Internet besteht als leicht zu erreichender Zugang gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Änderung des Abhilfebescheid zur Genehmigung und dessen Begründung während der Dienstzeit im

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 210

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Änderung des Abhilfebescheides zur Genehmigung und deren Begründung kann von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter der Anschrift

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

oder

immissionsschutz@kreis-slf.de

bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 15.03.2025.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht